

SEITEN- EINSTIEG

in den Schuldienst

**WAS IST DEINE
LEHRKRAFT?**

Find's raus: www.lehrkraft-werden.nrw



01

ab Seite 4

01 Der Weg zu einem erfüllten Berufsleben – Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

- 1.1 Vom Architekten zum Lehrer: Volkers Seiteneinstieg ins Lehramt
- 1.2 Warum werden in Nordrhein-Westfalen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst eingestellt?
- 1.3 In welchen Schulformen werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gesucht?
- 1.4 Welches Ziel hat der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst?
- 1.5 Welche beruflichen Perspektiven haben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger?

02

Seite 8

02 Darum Lehrkraft werden – Motive, Interessen und Voraussetzungen für den Seiteneinstieg

03

ab Seite 9

03 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- 3.1 Welche Voraussetzungen für die Einstellung und den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gilt es zu beachten?
- 3.2 Gibt es eine Altersbeschränkung für den Seiteneinstieg?
- 3.3 Welches Beschäftigungsverhältnis geht die Lehrkraft in Ausbildung ein?
- 3.4 Bis zu welchem Alter kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen?
- 3.5 Wo werden die entsprechenden Stellen veröffentlicht?
- 3.6 Wo werden die Bewerbungsunterlagen eingereicht?
- 3.7 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?
- 3.8 Welche Fristen müssen beachtet werden?
- 3.9 Wer wird zum Auswahlgespräch eingeladen?
- 3.10 Werden durch das Auswahlgespräch entstandene Kosten erstattet?
- 3.11 Wie lange dauert das Auswahlgespräch?
- 3.12 Wie kommt die Auswahlkommission zu ihrer Entscheidung?
- 3.13 Wer informiert die Bewerberin oder den Bewerber über das Ergebnis?
- 3.14 Was geschieht mit den Bewerbungsunterlagen?

04

ab Seite 12

04 Fragen zum Unterricht und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

- 4.1 Wie viele Stunden pro Woche sind zu unterrichten?
- 4.2 Kann das Arbeitsverhältnis auch in Teilzeitform absolviert werden?
- 4.3 Wie lange dauert die Ausbildung?
- 4.4 Wann ist die Ausbildung abgeschlossen?
- 4.5 In welchen Fächern findet die Ausbildung statt?
- 4.6 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?
- 4.7 Welche Aufgaben hat das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)?
- 4.8 Welche Beratungsansprüche haben die Lehrkräfte in Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)?
- 4.9 Welche Ausbildungs- und Beratungsgespräche haben die Lehrkräfte in Ausbildung in ihrer Schule?
- 4.10 Erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung Auskünfte über den Ausbildungsstand?
- 4.11 Wann und in welcher Form erfolgt die Qualifizierung in Bildungswissenschaften?
- 4.12 Wie sieht die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt aus?
- 4.13 Wie sieht die Ausbildung in den weiteren Ausbildungshalbjahren aus?
- 4.14 Welche Vorschriften gelten für die Staatsprüfung?

05

Seite 17

05 Neu: Seiteneinstieg an Grundschulen

- 5.1 Wie sieht Unterrichten an der Grundschule aus?
- 5.2 Für wen kommt der Seiteneinstieg ins Lehramt an Grundschulen in Frage?
- 5.3 Welche Studienleistungen müssen nachgewiesen werden und welche Ausbildungsfächer sind obligatorisch?



Anhang ab Seite 18

- I. Rechtliche Grundlagen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung
- II. Selbsteinschätzungsbogen Stellenbesetzungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in Nordrhein-Westfalen gem. OBAS

Wichtige Anlagen für die Bewerbung

- III. Verdienstmöglichkeiten während der berufsbegleitenden Ausbildung
- IV. Beratungsstellen

01

„Volker,
was ist Ihre
Lehrkraft?“

Volker
Lehrer für Bautechnik an
einem Berufskolleg

1.1 Vom Architekten zum Lehrer: Volkers Seiteneinstieg ins Lehramt

Volker ist seit 20 Jahren Lehrer. Am Hans-Schwier-Berufskolleg in Gelsenkirchen unterrichtet er die Fächer Bautechnik und Katholische Religionslehre. Doch das war nicht immer so. Vor seiner Zeit als Lehrkraft arbeitete der 60-Jährige erst als Architekt, dann entschloss er sich zum Seiteneinstieg ins Lehramt. Wir haben ihn zu seinen Beweggründen und seinem Werdegang befragt.

Sie haben eine interessante berufliche Laufbahn hinter sich. Wie sind Sie zum Architekturstudium und anschließend zum Lehrerberuf gekommen?

„Ursprünglich machte ich 1984 mein Abitur und wollte Lehrer werden. Aufgrund einer damaligen Lehrerschwemme stellte ich diesen Wunsch zunächst zurück und entschied mich für ein Architekturstudium in Aachen. Nach meinem Abschluss arbeitete ich einige Jahre in einem Architekturbüro. Doch der Wunsch, Lehrer zu werden, war immer in meinem Hinterkopf. Um die Jahrtausendwende ergab sich die Möglichkeit, als Seiteneinsteiger in den Lehrerberuf zu wechseln. Ich ergriff die Chance und habe es in den letzten 20 Jahren nicht einen Tag bereut.“

Wie bringen Sie Ihre vorherige Berufserfahrung in den Unterricht ein?

„Ich versuche, meine Erfahrungen aus der Praxis mit in den Unterricht einzubringen und stets aktuellen Unterricht zu gestalten. Mein Ziel ist es, den Unterricht lebendig zu halten. Das vermeidet Monotonie – sowohl für die Schülerschaft als auch für mich. Dazu aktualisiere ich meinen Unterricht jedes Jahr aufs Neue und versuche, aktuelle, relevante Beispiele einzubringen – wie z. B. die Talbrücke Rahmede für die Verkehrstechniker-Klassen, die nach der Sprengung der alten Brücke neu errichtet wird.“

Was würden Sie als Ihre Stärke, Ihre persönliche „Lehrkraft“ bezeichnen?

„Ich würde sagen, es ist eine Kombination aus Neugier und der Fähigkeit, mir neues Wissen anzueignen. Ich wollte schon immer wissen, wie die Dinge funktionieren, und hatte eine unglaubliche Freude daran, dieses Wissen auch mit anderen zu teilen. Diese Eigenschaften erlauben es mir, kontinuierlich frische und relevante Inhalte in meinen Unterricht zu integrieren.“

Was würden Sie jemandem mitgeben, der selbst überlegt, den Seiteneinstieg ins Lehramt zu machen?

„Wer den Seiteneinstieg in den Lehrerberuf in Erwägung zieht, sollte vor allem Lernfähigkeit, Flexibilität und Durchhaltevermögen mitbringen. Man wird letzten Endes wieder zum Referendar. Belohnt wird man am Ende mit einem wunderbaren Beruf, der eine gute Vereinbarkeit von Arbeit und Familie und abwechslungsreiche Tätigkeiten bietet.“



Zum Schluss, was macht für Sie persönlich den Lehrerberuf so besonders?

„Für mich ist es die Abwechslung und die direkte Rückmeldung von den Schülerinnen und Schülern, die diesen Beruf so lohnenswert machen. Es gibt nichts Schöneres, als zu sehen, wie die jungen Menschen durch die gemeinsame Arbeit wachsen und sich entwickeln – oder zum ersten Mal ein Thema verstehen, mit dem sie in ihrer bisherigen Schullaufbahn immer Probleme hatten. Das macht jeden Tag zu einem neuen Erlebnis und bestärkt mich in meiner Entscheidung, Lehrer zu sein.“



**01 Der Weg zu einem erfüllten
Berufsleben – Seiteneinstieg
in den Schuldienst des
Landes Nordrhein-Westfalen**

1.2 Warum werden in Nordrhein-Westfalen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst eingestellt?

Ein vordringliches Ziel der Landesregierung ist die Sicherung der Unterrichtsversorgung an den nordrhein-westfälischen Schulen. Durch die in den kommenden Jahren steigenden Berufsaustritte bei den Lehrkräften kann der Bedarf in bestimmten Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen und für einzelne Schulformen nicht vollständig mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften gedeckt werden. Dabei wird es regionale Unterschiede geben. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf Personen, die aufgrund ihres Abschlusses an einer Universität (mind. 7 Semester Regelstudienzeit) oder Masterabschlusses an einer Fachhochschule und ihrer Berufserfahrung an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in zwei Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen mit dem Ziel des Erwerbs einer vollen Lehramtsbefähigung interessiert sind. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können gegebenenfalls trotzdem über den Seiteneinstieg eingestellt werden:

- Fachhochschul- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen, die nicht über einen Masterabschluss verfügen, können in bestimmten Fächern oder beruflichen Fachrichtungen an Berufskollegs über ein duales Studium den Master of Education erwerben und durch die darauffolgende Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung = OBAS) die volle Lehramtsbefähigung für diese Schulform erhalten.
- Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen für zwei Unterrichtsfächer erfüllen, können über einen Seiteneinstieg mit pädagogischer Einführung eine Unterrichtserlaubnis für ein Fach erwerben.

1.3 In welchen Schulformen werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gesucht?

Aus Gründen dringenden fachspezifischen Personalbedarfs können derzeit Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs Seiteneinstei-

gerinnen und Seiteneinsteiger ohne eine Lehramtsbefähigung über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst einstellen.

1.4 Welches Ziel hat der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst?

Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) eröffnet Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern die Möglichkeit, in ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis an einer Schule einzutreten. Mit der Einstellung an einer Schule werden aus Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern „Lehrkräfte in Ausbildung“.

Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst beginnt nach Einstellung in den Schuldienst jeweils zum darauffolgenden 1. Mai oder 1. November eines Jahres. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung, die durch die abschließende bestandene Staatsprüfung erworben wird. Die Ausbildung wird von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und den Schulen gemeinsam getragen. Sie orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen der Lehrkräfte für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen. Dabei wird die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zum Umgang mit Heterogenität und zu Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken besonders berücksichtigt.

1.5 Welche beruflichen Perspektiven haben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger?

Mit dem Bestehen der Staatsprüfung haben diese Lehrkräfte dieselbe Lehramtsbefähigung wie grundständig ausgebildete Lehrkräfte. Bei der vorgesehenen Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis werden sie bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ins Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und können sich ebenso im Weiteren auf Funktions- und Beförderungstellen bewerben.

Darum Lehrkraft werden – Motive, Interessen und Voraussetzungen für den Seiteneinstieg

02

Bedeutsam für den Lehrerberuf ist die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Gleichzeitig müssen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger Bildungsprozesse in den von ihnen vertretenen Fächern oder beruflichen Fachrichtungen anregen und fachkundig begleiten, um einen Lernfortschritt und Wissenszuwachs bei den Schülerinnen und Schülern zu erzielen. Dazu benötigen sie umfassende Kenntnisse in ihren Fachgebieten und müssen diese mit Begeisterung weitervermitteln wollen. Zugleich sind sie an den Entwicklungen ihres Fachgebietes interessiert und bereit, an Fortbildungen teilzunehmen, um den Unterricht jederzeit aktuell und lebensnah zu gestalten.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern muss bewusst sein, dass sich die Schulen in Nordrhein-Westfalen immer mehr zu Ganztagschulen entwickeln. Mittlerweile ist ein Drittel aller Schulen im Ganztage. Dies hat Auswirkungen auf die Aufgaben und Anwesenheitszeiten der Lehrkräfte in den Schulen.

Teilweise verfügen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bereits über berufliche Ausbildungserfahrungen oder haben pädagogische Basiserfahrungen. Dabei haben sie erkannt, dass der Lehrerberuf eine langfristige erfüllende Aufgabe sein kann und dass sie sich den Anforderungen gewachsen fühlen.



Bei der ersten Selbsteinschätzung der eigenen Eignung werden sich Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger u. a. mit folgenden Aspekten beschäftigen:

- Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schule,
- mit Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gemeinsam in der Schule lernen und arbeiten,
- Anforderung an ein lebenslanges Lernen in dem neuen Beruf,
- an allgemeinbildenden Schulen oder an Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen die Herausforderungen des Lehrerberufs gestalten.

Auch der mit dem Lehrerberuf verbundene Aspekt der Sicherheit des Arbeitsplatzes kann bedeutsam sein.

Wer auf der Grundlage eines Abschlusses an einer Universität oder eines Masterabschlusses an einer Fachhochschule umfangreiche Studienleistungen nachweisen kann, die einen Einsatz in gefragten Unterrichtsfächern zulassen, Berufserfahrung mitbringt und gern sein Können und Wissen pädagogisch aufbereitet weitergeben möchte, hat eine Chance auf eine Einstellung und Ausbildung. Aufbauend auf den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen diese Lehrkräfte in Ausbildung, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen.

Der Einstieg in den Lehrerberuf erfordert zur Weiterentwicklung der vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen die Teilnahme an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Diese schulpraktische Ausbildung dauert insgesamt zwei Jahre. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sollten sich bei diesem Schritt bewusst sein, dass sie für die Zeit der Ausbildung wieder eine Rolle als Lernende einnehmen, die ein erhebliches zeitliches Engagement und psychische Stabilität erfordert.

Um die notwendigen Handlungskompetenzen aufzubauen und um Handlungssicherheit in der Schule und dabei insbesondere im Unterricht zu erlangen, erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung individuelle Unterstützung von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und von ihrer eigenen Schule.



Bewerbungs- und Auswahlverfahren

03

3.1 Welche Voraussetzungen für die Einstellung und den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gilt es zu beachten?

Für die Entscheidung der Schule über die Einstellung und die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind die wissenschaftliche Qualifikation in den Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen (im Weiteren als Fach oder Fächer bezeichnet) der Stellenausschreibung und die persönliche Eignung von entscheidender Bedeutung.

Bewerben können sich Personen,

1. die einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln oder einer Fachhochschule (Master) nachweisen, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 OBAS) und der einen Einsatz in den ausgeschriebenen Fächern zulässt. Grundsätzlich lässt der Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn Studien- und Prüfungsleistungen vorhanden sind. Diese sollten mit den fachwissenschaftlichen Studienleistungen vergleichbar sein, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudienganges zu erbringen sind. Die genauen Zulassungsbedingungen werden in dem jeweils gültigen Einstellungserlass definiert.
2. die eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen können.
3. die die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen.

Der in der Anlage beigefügte Selbsteinschätzungsbogen hilft interessierten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern zu prüfen, ob sie grundsätzlich für den Seiteneinstieg mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst in Frage kommen.

Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung für das der Schulform und der ausgeschriebenen Stelle entsprechende Lehramt nach § 3 Lehrerausbildungsgesetz wird im Rahmen der Einstellung in den

Schuldienst getroffen. Dabei wird auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung im Einvernehmen mit der Vertretung der schulpraktischen Lehrerausbildung festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Abs. 6 Nr. 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere 1. fachlich relevante Hochschulabschlüsse, 2. auf beide Fächer bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen (für das Lehramt an Grundschulen reichen nur auf ein Fach bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen – siehe Kapitel 5.3) und 3. einschlägige Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt, dass die vorzuweisende einschlägige Berufserfahrung umso umfangreicher auf die Anforderungen des Schulunterrichts hin ausgerichtet sein soll, je geringer die vorzeigbaren Studienleistungen sind.

Die Ausbildung und der Einsatz in den Fächern Evangelische, Katholische oder Islamische Religionslehre setzen vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes die kirchliche Bevollmächtigung oder Einverständniserklärung der Religionsgemeinschaft voraus (Vokation, Missio canonica, Idschaza).

Für den Einsatz und die Ausbildung in Fremdsprachen sind fachwissenschaftliche Studienleistungen in der Fremdsprache nachzuweisen. Dazu werden von den Auswahlkommissionen der Schulen Studienleistungen in Literaturwissenschaft, Sprach- und Kulturwissenschaft erwartet.

Sollte eine Teilnahme an dem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht in Betracht kommen, könnte die Auswahlkommission der Schule die Seiteneinsteigerin oder den Seiteneinsteiger in Verbindung mit der einjährigen Pädagogischen Einführung (PE) in den Schuldienst für die Einstellung vorschlagen. Hinweise dazu und zum Einstellungserlass sind unter www.lois.nrw.de zu finden.



03

3.2 Gibt es eine Altersbeschränkung für den Seiteneinstieg?

Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.

3.3 Welches Beschäftigungsverhältnis geht die Lehrkraft in Ausbildung ein?

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

3.4 Bis zu welchem Alter kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen?

Nach erfolgreichem Abschluss des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist eine Verbeamtung grundsätzlich bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres möglich, sofern die persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Höchstaltersgrenze erhöht sich um die in § 14 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) aufgeführten Zeiten. Dies sind insbesondere Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes, der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder der tatsächlichen Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Bei den beiden letztgenannten Sachverhalten erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern in dem entsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Dritteln in der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde. Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX gleichgestellte behinderte Menschen dürfen bis zum vollendeten 45. Lebensjahr im Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden.

3.5 Wo werden die entsprechenden Stellen veröffentlicht?

Schulen veröffentlichen ihre Stellenausschreibungen mit dem Zusatz „Öffnung für den Seiteneinstieg“ oder vergleichbaren Zusätzen unter www.lois.nrw.de.

Eine Suchmaschine erleichtert das Auffinden geeigneter Stellen. Darüber hinaus können sich Interessierte in eine Interessentendatei unter www.lois.nrw.de unter der Rubrik „Registrierung für den Seiteneinstieg“ eintragen.

Die Eintragung in die Interessentendatei hat den Vorteil, dass Interessierte auf neue Stellenausschreibungen, die dem hinterlegten Profil entsprechen, automatisch per E-Mail hingewiesen werden.

3.6 Wo werden die Bewerbungsunterlagen eingereicht?

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich bei der Schule, die die Stelle ausgeschrieben hat, einzureichen, das heißt, dass eine konkrete Bewerbung die passende Stellenausschreibung einer Schule voraussetzt. Initiativbewerbungen, die sich nicht auf eine ausgeschriebene Stelle beziehen, können nicht berücksichtigt werden.



3.7 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Bewerbungsschreiben (Nehmen Sie bitte Stellung zum Anforderungsprofil im Ausschreibungstext.)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Ggf. Schwerbehindertenausweis (beglaubigt) oder Gleichstellungsbescheid (beglaubigt)
- Unbeglaubigte Kopien der Zeugnisse und Qualifikationen
- Anlagen zur Bewerbung:
 - Übersicht über erbrachte Studienleistungen in den Fächern (siehe Anlage 1 a zur Bewerbung, S. 20/21)
 - Übersicht über einschlägige Berufserfahrungen und Kinderbetreuungszeiten (siehe Anlage 1 b zur Bewerbung, S. 22)
 - Erklärung gem. § 2 Abs. 4 OBAS (siehe Anlage 2, S. 23)
- Unbeglaubigte Kopien von sonstigen im Ausschreibungstext geforderten Qualifikationsnachweisen

Die Bewerbungsunterlagen sind in Papierform zu übersenden. Eine Bewerbung per E-Mail ist ungültig. Die Bewerberinnen und Bewerber legen mit ihrer Bewerbung entsprechende Nachweise vor.

- Sollte der Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben worden sein, wird zur Beschleunigung des Verfahrens empfohlen, einen Nachweis darüber beizufügen, dass der Abschluss nach seinem Niveau einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Universitätsabschluss entspricht. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen (www.kmk.org/zab).

Wenn in der Ausschreibung das zweite Fach mit „beliebig“ gekennzeichnet ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber aufzeigen, in welchem weiteren Fach sie oder er über entsprechende wissenschaftliche und ergänzende berufliche Kompetenzen verfügt. Auch in diesem Fall ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich. Der Nachweis von Studienleistungen für ein zweites Ausbildungsfach entfällt für den Seiteneinstieg an Grundschulen (siehe Kapitel 5.3).

3.8 Welche Fristen müssen beachtet werden?

Eine Bewerbung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn alle Bewerbungsunterlagen fristgerecht und vollständig in Papierform in der Schule eingegangen sind. Dafür ist nicht das Datum des Poststempels ausschlaggebend, sondern das Datum des Posteingangs bei der Schule. Die konkrete Bewerbungsfrist wird in der Stellenausschreibung genannt.

3.9 Wer wird zum Auswahlgespräch eingeladen?

Die Schule trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dieser ausgewählte Personenkreis wird zu einem Auswahlgespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen.

3.10 Werden durch das Auswahlgespräch entstandene Kosten erstattet?

Kosten, die wegen der Teilnahme an einem Auswahlgespräch entstehen, können nicht erstattet werden.

3.11 Wie lange dauert das Auswahlgespräch?

Über die Dauer des Gesprächs entscheidet die Schule.

3.12 Wie kommt die Auswahlkommission zu ihrer Entscheidung?

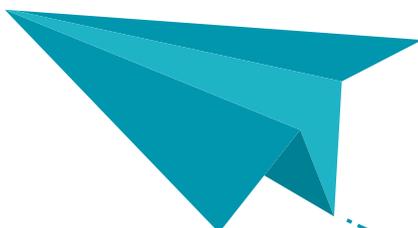
Während des Auswahlgesprächs werden neben persönlichen, fachlichen und pädagogischen Aspekten auch Motive für die Bewerbung angesprochen. Die Auswahlkommission schlägt dann der zuständigen Bezirksregierung eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Einstellung vor. Sie legt außerdem die Fächer oder beruflichen Fachrichtungen der Ausbildung fest. Die endgültige Einstellungsentscheidung wird erst nach Prüfung der Unterlagen von der für die Schule zuständigen Bezirksregierung getroffen.

3.13 Wer informiert die Bewerberin oder den Bewerber über das Ergebnis?

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission informiert die Bewerberin oder den Bewerber, ob sie oder er der Bezirksregierung zur Einstellung vorgeschlagen wird. Das endgültige Einstellungsangebot oder gegebenenfalls den Bescheid über ein negatives Prüfergebnis erhält die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber von der Bezirksregierung.

3.14 Was geschieht mit den Bewerbungsunterlagen?

Sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter und entsprechend großer Rücksendeumschlag beigelegt wurde, erfolgt die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Bewerbungsunterlagen nicht mehr benötigt werden und nach zwei Monaten vernichtet werden können.



04 **Fragen zum Unterricht und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst**

Im Folgenden werden Fragen zum Einsatz in der Schule und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beantwortet.

4.1 Wie viele Stunden pro Woche sind zu unterrichten?

Die Unterrichtsverpflichtung auszubildender Lehrkräfte beträgt an einer Grundschule, an einer Hauptschule oder an einer Realschule bzw. Sekundarschule 28 Wochenstunden. Die Unterrichtsverpflichtung auszubildender Lehrkräfte an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg beträgt 25,5 Wochenstunden. An Weiterbildungskollegs beträgt die Unterrichtsverpflichtung im Bildungsgang Abendgymnasium 22 Wochenstunden, im Bildungsgang Abendrealschule 25 Wochenstunden. Für die Teilnahme an der Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung an allen o. g. Schulformen während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

4.2 Kann das Arbeitsverhältnis auch in Teilzeitform absolviert werden?

Ja, aber die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung darf insgesamt 20 Stunden nicht unterschreiten. Eine Reduzierung der Ausbildungsstunden am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist nicht möglich.

4.3 Wie lange dauert die Ausbildung?

Die Ausbildung umfasst in der Regel 24 Monate. Eine individuelle Verkürzung um 6 Monate ist im Einzelfall unter Anrechnung von Vordienstzeiten möglich. Eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Monate kann bei nachgewiesenen Krankheitszeiten oder nach nicht bestandener Staatsprüfung erfolgen.

4.4 Wann ist die Ausbildung abgeschlossen?

Das Ziel des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen auszuüben. Somit ist die Ausbildung mit dem Erwerb einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber ausgebildet wird, abgeschlossen. Die dafür erforderlichen Kompetenzen sind in der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der

Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) in der Anlage 1 aufgeführt. Die Ausbildung endet, wenn die Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

4.5 In welchen Fächern findet die Ausbildung statt?

Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, für die die Seiteneinsteigerin oder der Seiteneinsteiger eingestellt worden ist und die im Rahmen der Einstellung festgelegt worden sind. Die Fächer der Ausbildung müssen in der Lehramtszugangsverordnung (LZV) für das jeweilige Lehramt aufgeführt sein und an der einstellenden Schule unterrichtet werden. Unterricht in Fächern freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die keine Unterrichtsfächer in den Lehrplänen der jeweiligen Schulform sind, genügt den Anforderungen an einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht. Für jedes Fach muss mindestens eine ausgebildete Lehrkraft bereits als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer an der Schule unterrichten und bereit sein, die Aufgabe der Ausbildungsbegleitung im Unterricht unter Anleitung zu übernehmen. Der Einsatz in weiteren Fächern soll während der Ausbildung vermieden werden.

4.6 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Ausbildung an der Schule und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen (ZfsL) für die Ausbildung im ZfsL verantwortlich. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des ZfsL.

4.7 Welche Aufgaben hat das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung?

Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) entwickelt zusammen mit der Lehrkraft in Ausbildung einen standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan bezogen auf die Handlungsfelder in der Schule. Dazu findet innerhalb der ersten sechs Wochen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des ZfsL statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichts-

04

einheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient einer ersten Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Vereinbarungen werden während der Ausbildung kontinuierlich fortgeschrieben. Der Aufbau erforderlicher fachwissenschaftlicher Kompetenzen erfolgt in der Eigenverantwortung der Lehrkraft in Ausbildung. Beratende Unterstützung dabei erhält sie von allen Ausbilderinnen und Ausbildern. Ausbilderinnen und Ausbilder des ZfsL führen wöchentliche Ausbildungsveranstaltungen durch. Sie besuchen die Lehrkraft in Ausbildung in ihrem Unterricht und begleiten sie fachlich beim Kompetenzaufbau in allen Handlungsfeldern. Sie unterstützen den Professionalisierungsprozess durch überfachliche Ausbildungsveranstaltungen, in denen die Lehrkräfte in Ausbildung gemeinsam lernen. Für die Fächer werden ebenfalls Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.

4.8 Welche Beratungsansprüche haben die Lehrkräfte in Ausbildung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)?

Die Lehrkräfte in Ausbildung haben einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen (Besuche im Unterricht sowie in weiteren Handlungsfeldern der Lehrkraft in Ausbildung und Beratungsgespräche im Anschluss an eine Ausbildungsleistung). Außerdem können sie am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern des ZfsL teilnehmen. Die Beratungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Handlungsfelder der jeweiligen Schulform. Neben dem Unterrichten sind das beispielsweise Aufgaben der Lehrkräfte bei der Pausenaufsicht, bei Unterrichtsgängen oder Klassenfahrten, bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, in Konfliktsituationen, Elterngesprächen und Konferenzen. Lehrkräfte in Ausbildung werden durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des ZfsL beraten, die ihre fachliche und überfachliche Ausbildung leiten.

4.9 Welche Ausbildungs- und Beratungsgespräche haben die Lehrkräfte in Ausbildung in ihrer Schule?

Sie haben Anspruch auf eine mindestens einstündige wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule in jedem der beiden Ausbildungsfächer. Ihnen wird die Teilnahme am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern der Schule nach Absprache ermöglicht. Die Schule kann darüber hinaus weitere Beratungsangebote mit der Lehrkraft in Ausbildung vereinbaren.

4.10 Erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung Auskünfte über den Ausbildungsstand?

Grundsätzlich ist der Ausbildungsstand Gegenstand bei allen Beratungsgesprächen. Zusätzlich sind drei umfassende Planungsgespräche im Laufe der Ausbildung vorgesehen: Das erste Gespräch findet innerhalb der ersten sechs Wochen der Ausbildung und das zweite Gespräch vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt. Etwa sechs Wochen vor der Prüfung findet schließlich das dritte Gespräch statt.

4.11 Wann und in welcher Form erfolgt die Qualifizierung in Bildungswissenschaften?

Im ersten Ausbildungsabschnitt nehmen die Lehrkräfte in Ausbildung an einem 40-stündigen Kurs in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil.

Der Kurs schließt mit einer Prüfung, bestehend aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer, ab. In der Prüfung wird der schulpraktische Ausbildungsstand, insbesondere der in den Fächern, berücksichtigt. Diese Prüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden. Das Bestehen der bildungswissenschaftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der berufsbegleitenden Ausbildung und die Zulassung zur Staatsprüfung.

4.12 Wie sieht die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt aus?

Das erste Ausbildungshalbjahr ist gekennzeichnet durch eine Eingangsphase, in der fachliche, überfachliche und bildungswissenschaftliche Aspekte miteinander verbunden sind.

4.13 Wie sieht die Ausbildung in den weiteren Ausbildungshalbjahren aus?

Ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr nehmen die Lehrkräfte in Ausbildung an den fachlichen und überfachlichen Ausbildungsveranstaltungen zusammen mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern teil.



4.14 Welche Vorschriften gelten für die Staatsprüfung?

Die Staatsprüfung ist identisch mit der Prüfung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern am Ende des Vorbereitungsdienstes. Derzeit besteht sie aus:

- zwei schriftlichen Planungen für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen,
- zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen und
- einem Kolloquium.

Stellenbesetzungsverfahren

für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger
in Nordrhein-Westfalen gem. OBAS



NEU

Seiteneinstieg an Grundschulen

05

5.1 Wie sieht Unterrichten an der Grundschule aus?

Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4 und ist die erste gemeinsame Schule, die alle Kinder in Nordrhein-Westfalen besuchen. Das grundlegende Prinzip der Grundschule besteht in der frühzeitigen individuellen Förderung der Lernentwicklung jedes einzelnen Kindes. Da Schulanfängerinnen und Schulanfänger in den ersten Jahren mehr persönliche Zuwendung benötigen als ältere Schülerinnen und Schüler, wird der überwiegende Teil des Unterrichts in der Regel von einer Klassenlehrerin oder einem Klassenlehrer erteilt. In der Grundschule werden grundlegende Arbeits-, Lern- und Sozialformen sowie mathematische, sprachliche und sachunterrichtliche Kompetenzen vermittelt. Aber auch ästhetische, kulturelle, sportliche und religiöse Themen sind Gegenstand des Unterrichts. Dabei lernen Kinder in der Grundschule, Neues selbst zu entdecken und sich Wissen anzueignen.

Für Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird vielerorts auch muttersprachlicher Unterricht angeboten. Die Grundschule ist zudem der Ort, an dem die Empfehlung für die weiterführende Schulform ausgesprochen wird.

5.2 Für wen kommt der Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen in Frage?

Die unter Kapitel 3 und 4 beschriebenen Hinweise zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten entsprechend für den Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen. Wer also Interesse an der Tätigkeit einer Lehrkraft an Grundschulen hat und über die unter 3.1 beschriebenen Voraussetzungen verfügt, kann sich grundsätzlich für den Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen bewerben.

5.3 Welche Studienleistungen müssen nachgewiesen werden und welche Ausbildungsfächer sind obligatorisch?

Für den Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen sind, anders als für den Seiteneinstieg für die anderen Lehrämter, Studienleistungen aus einem nicht lehramtsbezogenen Studium in nur einem der ausgeschriebenen Fächer nachzuweisen, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulassen. Sofern im Unterrichtsfach Sachunterricht ausgebildet wird, sind Studienleistungen aus den Lernbereichen Natur- und Gesellschaftswissenschaften erforderlich. An Grundschulen soll im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung nach **OBAS** eine Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule erfolgen, wobei die Ausbildung obligatorisch in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik stattfinden muss. Bitte legen Sie in der Anlage 1 a (S. 20/21) Ihre Neigung für eines dieser Fächer begründet dar.

Rechtliche Grundlagen

für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung

Die rechtlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung finden Sie im Bildungsportal unter:

www.schulministerium.nrw/schule-bildung/recht/lehrausbildungsrecht

Dort sind das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und die Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) abrufbar. Nachfolgend sind für die verschiedenen Lehrämter alle derzeit in der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vorgesehenen Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen aufgelistet.

Lehramt an Grundschulen (Klasse 1 bis 4)

Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport.

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Klasse 5 bis 10)

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Wirtschaft-Politik, Spanisch, Sport, Technik, Textildesign und Türkisch.

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klasse 5 bis 13)

Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Ernährungslehre, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Japanisch, Katholi-

sche Religionslehre, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. An die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

Lehramt an Berufskollegs

Unterrichtsfächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Praktische Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

Berufliche Fachrichtungen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. Große berufliche Fachrichtungen können mit bestimmten kleinen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technischer Informatik, Ingenieurtechnik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technischer Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technischer Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Politik
Medizintechnik mit	Augenoptik, Hörakustik, Orthopädiertechnik, Zahntechnik

Selbsteinschätzungsbogen

Komme ich für den Seiteneinstieg mit zweijährigem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in Frage?

Grundlage für die Entscheidung einer Schule, Sie für die Teilnahme am zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst vorzuschlagen, sind insbesondere die vorgelegten Hochschulabschlüsse und fachwissenschaftlichen Studienleistungen sowie fachlich einschlägige Berufserfahrungen. Dabei wird auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme in zwei Fächern erwartet werden kann. Alter und Note der Abschlüsse können dabei in die Gesamtbewertung einfließen. Grundsätzlich gilt, dass die vorzuweisende einschlägige Berufserfahrung umso umfangreicher sein muss, je geringer die vorzeigbaren

Studienleistungen sind. Der Selbsteinschätzungsbogen hilft Ihnen herauszufinden, ob Sie bei einer Einstellung in den Schuldienst auf der Basis Ihrer Studienleistungen und -abschlüsse sowie der von Ihnen absolvierten Zeiten von Berufstätigkeit die erforderlichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zu einem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst mitbringen. Zum Ausfüllen des Bogens ist es notwendig, die Informationsbroschüre des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW zur Verfügung zu haben: „Seiteneinstieg in den Schuldienst mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst“. (www.url.nrw/_seiteneinstieg)

Check-Box

1. Verfüge ich über einen Hochschulabschluss oder einen FH-Masterabschluss, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2. Welches schulische Fach für welches Lehramt (Seite 18) lässt sich aus meinem Hochschulabschluss eindeutig benennen?	Fach: <input type="text"/>	Lehramt: <input type="text"/>
3. Für welches weitere schulische Fach in dem gewählten Lehramt (Seite 18) kann ich Studienleistungen und ggf. ergänzende einschlägige Berufserfahrungen vorweisen?	Fach: <input type="text"/>	
4. Kann ich Zeiten der Berufstätigkeit oder Kindererziehung nach meinem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens zwei Jahren belegen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5. Verfüge ich über die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Nur wenn Sie alle fünf Fragen positiv beantworten können, scheinen Sie die elementaren Voraussetzungen für den Seiteneinstieg in Verbindung mit einem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für ein Lehramt und für eine entsprechend ausgeschriebene Stelle mitzubringen.

Ob Sie in einem konkreten Bewerbungsverfahren tatsächlich eingestellt und zum zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, entscheidet grundsätzlich die Bezirksregierung auf Vorschlag der Auswahlkommission der einstellenden

Schule mit Unterstützung des zuständigen Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Für diesen Vorschlag im Rahmen der Prognoseentscheidung (S. 9 f.) ist eine über diesen Bogen hinausgehende Gesamtbewertung ausschlaggebend. Sollte eine Teilnahme an dem zweijährigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht in Betracht kommen, könnte die Auswahlkommission der Schule Sie in Verbindung mit der einjährigen Pädagogischen Einführung (PE) in den Schuldienst für die Einstellung vorschlagen. Hinweise dazu und zum Einstellungserlass finden Sie unter www.lois.nrw.de.

Anlage 2 zur Bewerbung

Name: _____ Bewerbung vom: _____

Erklärung gem. § 2 Abs. 4 OBAS

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gemäß § 2 Abs. 4 OBAS von der Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung ausgeschlossen bin:

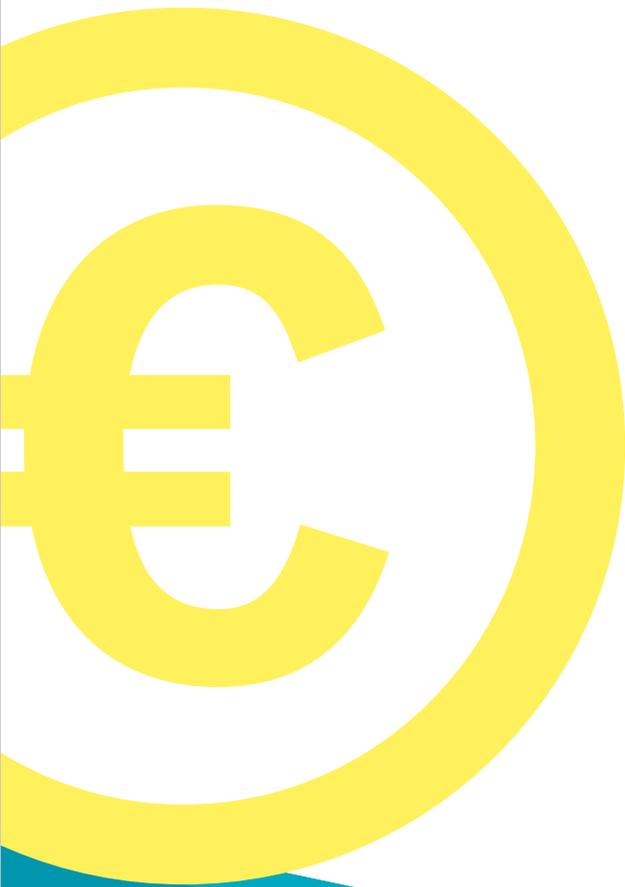
„Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“

Unterschrift _____ Datum _____

Anhang III

Verdienstmöglichkeiten während der berufsbegleitenden Ausbildung





Die Höhe des Entgelts wird bestimmt von der Entgeltgruppe nach TV-L und der Stufe innerhalb dieser Entgeltgruppe. Die Entgeltgruppe richtet sich nach der angestrebten Lehramtsbefähigung und dem Einsatz in einer Schulform. Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1. Ob eine eventuelle berufliche Vorerfahrung bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden kann, prüfen die personalverwaltenden Dienststellen im Einzelfall.

i **Lehrkräfte in Ausbildung mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium sind wie folgt eingruppiert:**

a) Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Jahrgangsstufe 5–10)

Entgeltgruppe 11 TV-L, eine tarifliche Angleichungszulage sowie eine Entgeltgruppenzulage, die die stufenweise Anhebung der Einstiegsbesoldung nach A 13 in den Bereichen der Primarstufe und Sekundarstufe I abbildet.

b) Gymnasien, Gesamtschulen (Jahrgangsstufe 11–13) und Berufskollegs

Entgeltgruppe 13 TV-L.

Zuständig für die Eingruppierung und Stufenzuordnung sind die Bezirksregierungen und Schulämter (bei einer Beschäftigung an Grundschulen) als personalverwaltende Dienststellen. Auskünfte über die Entgelthöhe werden daher vorbehaltlich der Entscheidung durch die personalverwaltenden Dienststellen erteilt.

Das Entgelt ergibt sich aus der allgemeinen Entgelttabelle:
www.schulministerium.nrw/besoldung-und-entgelt

Beratungsstellen

Anhang IV

Über die genauen Voraussetzungen und Einstellungsmöglichkeiten können Sie sich bei den jeweiligen Beratungsstellen des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA) und der Bezirksregierungen informieren. Sie erreichen sie wie folgt:

**Landesamt für Qualitätssicherung
und Informationstechnologie der
Lehrerbildung (LAQUILA)**

Tel. 0231 9369 7770

beratung@lehrkraft-werden.nrw

Bezirksregierung Arnsberg

Tel. 02931 82 3139

ZentraleBeratungsstelle@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Tel. 05231 71 4719

poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Tel. 0211 475 1475

Dez47.Zentrale-Beratungsstelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Tel. 0221 147 3518

lev@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Tel. 0251 411 2729

seiteneinstieg@brms.nrw.de



Impressum

Herausgeber

**Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Tel. 0211 5867 40

poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Stand: April 2024

Gestaltung: ressourcenmangel Düsseldorf GmbH
Druck: Grunewald GmbH, Kassel

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Broschüre ist auf Recyclingpapier gedruckt.

**Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel. 0211 5867 40

poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Diese Broschüre ist in einer lesefreundlichen Onlineversion
für Smartphones und Tablets hier verfügbar:
<https://msb.broschueren.nrw/seiteneinstieg-in-den-schuldienst>